

Satzung des Neustrelitzer Sportclub e.V. (Stand : 13.03.2019)

§ 1 Name und Sitz

1. Name: Neustrelitzer Sportclub e.V.
2. Kurzform: Neustrelitzer SC e.V.
3. Sitz: Neustrelitz
4. Gründungsdatum: 14. November 2016
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
7. Der Neustrelitzer SC ist sowohl im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern als auch im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte Mitglied.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports und wird verwirklicht durch die Organisation und Ausübung sportlicher Betätigung zur Schaffung eines sportlichen Freizeitklimas, zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Erhaltung der Gesundheit und für den Erhalt der Arbeitsfähigkeit. Der Verein steht allen Bürgern offen und fördert die Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten.

Der Verein hat folgende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das Sportangebot des Vereins nutzen.
2. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind alle Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind alle Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die

Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Alle Mitglieder haben laut Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Beitragsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher beim Vorstand einzureichen ist.
2. Bei Aufnahme ist eine Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des Jugendwartes und eines weiteren Vorstandmitgliedes erforderlich.
3. Ab Aufnahme in den Verein hat das jeweilige Mitglied die aktuelle Satzung des Neustrelitzer SC anzuerkennen sowie die Prämissen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.
4. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen hat ein gesetzlicher Vertreter oder Sorgeberechtigter diesen zu unterzeichnen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch

1. Schriftliche Kündigung
Die Kündigung ist bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen. Es ist nur die Schriftform mit persönlicher Unterschrift des Mitgliedes und ggf. seines gesetzlichen Vertreters zulässig. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. eines Kalenderjahres. Liegt die schriftliche Kündigung dem Vorstand nicht fristgemäß vor, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht automatisch um ein weiteres Jahr. Abweichende Regelungen können in Absprache mit dem Vorstand getroffen werden.
2. Ausschluss
Mitglieder können aus dem Verein bei groben unsportlichem Verhalten oder Verletzung der Satzung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf die bis dahin entrichteten Mitgliedsbeiträge besteht seitens des ausgeschlossenen Mitgliedes nicht.
3. Tod
Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ohne schriftliche Kündigung.

Scheidet ein Mitglied aus o. g. Gründen aus, besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Ausscheiden aus dem Verein ist sämtliches Vereinseigentum an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gem. der gültigen Beitragsordnung zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Ratenzahlung der Jahresbeiträge genehmigen.
4. Trainer und Übungsleiter zählen bei nachgewiesener Lizenzierung oder aktiver Beteiligung am Vereinsleben zu den Fördermitgliedern.
5. Gründungsmitglieder zählen zu den Fördermitgliedern.
6. Vorstandsmitglieder zählen zu den Fördermitgliedern.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über laufende Änderungen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
 - 1.1 Änderung der Anschrift
 - 1.2 persönliche Veränderung, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile durch das Versäumnis der Mitteilung gegenüber dem Verein, so entstehen hierdurch keine Ansprüche gegen den Verein
3. Entstehen dem Verein Nachteile aus o. g. Gründen, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres tragen die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds dafür Sorge, Rechte und Pflichten ihres Kindes wahrzunehmen. Hierzu gehört auch das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Minderjährige Mitglieder haben ausschließlich ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser erhalten die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, eine Einladung in geeigneter Form.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Auflösung des Vereins

2.1 Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder entlastet.

4.1 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

5.1 Ehrenmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Soweit keine andere Regelung besteht, ist immer die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter und der Schriftführer (zur Beurkundung und Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung) werden jeweils zu Beginn jeder Mitgliederversammlung gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Für Änderungen, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden sollen, müssen zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer zusammen. Durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist dieser vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart und bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählten volljährigen Mitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bis zur Wahl durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes berufen werden.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hier ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 13 Jugendwart

Der Jugendwart ist Ansprechpartner und Vertrauensperson der Kinder und Jugendlichen im Verein und vertritt diese. Weiterhin ist der Jugendwart Mitglied im erweiterten Vereinsvorstand.

Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von zwei Jahren.

Zur Wahl des Jugendwartes ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus seinem Amt, findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt.

Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand ist ermächtigt, Zahlungen in Form von Aufwandsentschädigungen zu beauftragen.

Die Mitglieder des Vorstandes und Trainer können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

Das Amt des Kassenprüfers wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

Der Prüfungsbericht ist zur Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei Beanstandungen ist vier Wochen vorher der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte, Schwedenstraße 25, 17033 Neubrandenburg zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13. März 2019 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.